

97. Werden die Ansprüche des Inhabers eines Konnossements durch das Verfolgungsrecht (right of stoppage in transitu) beeinflusst?

§§ 632, 635, 642, 645, 651, 659; R.D. § 44.

I. Zivilsenat. Urte. v. 14. April 1920 i. S. Nordd. L. (Bekl.) w. B. R. (R.L.). I 250/19.

- I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin ist Inhaberin von Konnossementen, welche im Juli 1914 für den damals in Galveston liegenden Dampfer „Redar“ der Beklagten ausgestellt worden sind. Sie bezeichnen für die darin ausgeführten Waren Bremen als den Bestimmungshafen, lauten an die Order der Abladerin, der Firma J. R. G. & Co., und sind mit deren Blankoinnossement versehen. Der Dampfer hat die Beförderung der Waren nach Deutschland nicht ausgeführt, sondern ist nach Antritt der Reise mit Rücksicht auf den inzwischen ausgebrochenen Krieg nach Baltimore gefahren. Dort hat die Schiffsführung die Waren entläßt und an die Abladerin auf deren Verlangen ausgeliefert, obgleich diese nicht im Besitze der Konnossemente war. Die Klägerin behauptet, die Abladerin habe die Waren verkauft und den Erlös für sich behalten. Sie verlangt als Konnossementeninhaberin Schadenersatz von der Beklagten.

Die Vorinstanzen erklärten die Klage dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die Klägerin ist die Inhaberin der fraglichen Konnossemente, welche an die Order der Abladerin lauten, mit deren Blankoinnossement versehen sind und Bremen als den Bestimmungshafen der Ware bezeichnen. Das Schiff, für welches die Konnossemente gezeichnet sind, fuhr unter deutscher Flagge und die Reederei dieses Schiffes, die beklagte Firma, hatte und hat ihren Sitz in Deutschland. Somit ist für die Verpflichtungen der Beklagten aus den fraglichen Konnossementen gegenüber der Klägerin als deren Inhaberin das deutsche Recht maßgebend (§ 642 Anm. 35). Demgemäß ist die Beklagte der Klägerin aus den Konnossementen nach §§ 645 fig. HGB. verpflichtet und durfte den Anweisungen der Abladerin wegen Rückgabe und Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihr die sämtlichen Konnossemente zurückgegeben wurden (§ 659 HGB.). Soweit die Beklagte diesen Vorschriften zuwidergehandelt hat, ist sie der Klägerin als der rechtmäßigen Konnossementeninhaberin nach § 659 Abs. 3 schadenersatzpflichtig.“

Die gegen diese eindeutige Rechtslage von der Revision erhobenen Einwendungen sind unzutreffend.

1. Sollten die Güter nicht mehr im Besitze des Schiffers oder eines sonstigen Vertreters der beklagten Kreeberei gewesen sein, als die Klägerin in den Besitz der Konnossemente gelangte, so würde dies die im § 647 HGB. angeführten Wirkungen der Konnossementsübergabe, nicht aber die sonstigen Rechte der Klägerin aus dem Konnossemente berühren (Schaps § 647 Anm. 2 flg.).

2. Zutreffend haben die Vorinstanzen ausgeführt, daß die einmalige Weigerung der Klägerin, die Tratten einzulösen und die Konnossemente abzunehmen, ihr Recht zur nachträglichen Aufnahme der Dokumente nicht ohne weiteres beseitigte. Ebenso wenig wurde der von der Abladerin an die Filiale der Dresdener Bank in Bremen gegebene Auftrag, der Klägerin die Konnossemente gegen Einlösung der Tratten zu übergeben, durch jene Weigerung der Klägerin, die Protestierung der Wechsel und die Mitteilung hiervon seitens der Bank an die Abladerin schlechthin hinfällig. Vielmehr durfte die Klägerin an sich auch bei Kenntnis dieser Vorgänge davon ausgehen, daß sie ihren Verzug hinsichtlich der Aufnahme der Dokumente heilen könne und die Bank nach wie vor besugt sei, ihr die Konnossemente entsprechend dem ursprünglichen Auftrage der Abladerin zu übergeben. Sollte die anfängliche Weigerung der Klägerin, die Dokumente aufzunehmen, der Abladerin, die nach der Behauptung der Beklagten auch die fragliche Ware an die Klägerin verkauft hat, das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Kaufvertrage der Klägerin gegenüber gegeben haben, so ist doch nach dem Tatbestande des Verurteilungsurteils nicht behauptet oder sonst ersichtlich, daß ein solcher Rücktritt vor Aufnahme der Dokumente durch die Klägerin erfolgt und daß dieser Rücktritt oder ein Widerruf oder ein sonstiges Wegfallen des der Bank von der Abladerin gewordenen Auftrags der Klägerin bei Empfang der Konnossemente bekannt gewesen ist. Daß aber die Bank auch ohne einen solchen Widerruf des von der Abladerin ihr gewordenen Auftrags wegen inzwischen eingetretener wesentlicher Veränderung der Verhältnisse im offensichtlichen Interesse ihrer Auftraggeberin dem klägerischen Verlangen auf Hergabe der Konnossemente gegen Einlösung der Tratten nicht Folge leisten durfte und daß dies damals auch für die Klägerin erkennbar war, ist von der Beklagten nicht oder doch nicht mit genügender Klarheit in den Vorinstanzen geltend gemacht worden. Durfte danach die Klägerin bei Aufnahme der Dokumente davon ausgehen, daß die Bank nach wie vor zu deren Übergabe an sie besugt sei, so kann von einer fehlerhaften Erlangung des Besitzes an den fraglichen Urkunden seitens der Klägerin keine Rede sein. Vielmehr hat sie als legitimierte Inhaberin der Konnossemente zu gelten.

3. Die Vorinstanzen haben zutreffend dargelegt, daß die angebliche Bedrohung der Ladung durch Wurmfraß der Beklagten im Verhältnis zur Klägerin kein Recht gab, ohne deren Zustimmung die Ware an die Abladerin zurückzugeben. Dasselbe gilt von der angeblichen Bedrohung mit hohen, durch den Aufenthalt des Schiffes im Nothafen entstehenden Beiträgen zur großen Haverei (§ 635 HGB.).

4. Das sogenannte Verfolgungsrecht (right of stoppage in transitu), welches von der bisweilen zulässigen Gegenorder des Absenders (§§ 433, 447 Abs. 3 HGB., § 33 der Postordnung vom 20. März 1900 sowie u. a. auch § 659 HGB.) zu unterscheiden ist, steht nicht dem Ablader einer Schiffsladung als solchem zu, setzt vielmehr ein bestimmtes Vertragsverhältnis des Berechtigten zu dem Käufer der Ware voraus. Es kann nach deutschem Rechte gemäß § 44 H.D. unter Umständen von einem Verkäufer gegenüber seinem Käufer ausgeübt werden, wenn über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während nach verschiedenen ausländischen Rechten schon die bloße Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung des betr. Käufers genügt (vgl. hinsichtlich des Rechtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika: Boyens, Seerecht Bd. 2 S. 332 Anm. 10; Borchardt-Köhler, Handelsgefesze des Erdballs Bd. 1 Abt. 1 VIII S. 50 fig., 77 fig., 79). Die Behauptung der Revision, daß nach dem Rechte der Vereinigten Staaten der Verkäufer (Ablader), wenn der Käufer den auf ihn wegen des Kaufpreises gezogenen Wechsel protestieren läßt, nicht nur wegen der wirklichen Zahlungseinstellung des Käufers, sondern auch schon wegen des bloßen Verdachts einer solchen — und zwar selbst wenn dieser Verdacht unbegründet ist — berechtigt sei, „die Ladung gegen Sicherheitsleistung zu stoppen“, ist an sich wenig wahrscheinlich. Sie ist in dieser Form vom Beklagten erst in der Revisionsinstanz aufgestellt worden, während er in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht ausdrücklich des Tatbestands des Berufungsurteils nur für den Ablader als solchen gegen das Schiff Rechte behauptet hat, wie sie mit dem eigentlichen Verfolgungsrechte nicht übereinstimmen. Es kann dies aber auf sich beruhen bleiben. Denn eine Verletzung der Vorschriften des internationalen Privatrechts über das anzuwendende örtliche Recht, worauf formell die Revision gestützt werden könnte (Gruchot, Weitr. Bd. 28 S. 890), liegt nicht vor. Es ist schon oben ausgeführt worden, daß an sich die Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte aus den Konnossementen, die Bremen als Bestimmungshafen bezeichnen und für eine deutsche Reederei und ein deutsches Schiff ausgestellt sind, nach deutschem Rechte beurteilt werden müssen (RGZ. Bd. 20 S. 56). Die somit hier maßgeblichen, nach §§ 645 fig. HGB. der Klägerin zustehenden Ansprüche sind durchaus selbständig und von dem Verhältnis des Schiffers und des Reeders zum Ablader unabhängig (RGZ. Bd. 14

§. 7). Dementsprechend ist durchweg anerkannt, daß nach Ausstellung von Orderkonnossementen ein Ablader, auch wenn er nach § 44 R.D. verfolgungsberechtigt ist, gemäß § 659 Abs. 1 HGB. von dem Schiffer nur dann die Auslieferung der noch nicht am Bestimmungsort angelangten Güter an sich verlangen kann, wenn dem Schiffer die sämtlichen Konnossementsreemplare zurückgegeben werden (Schaps § 647 Anm. 15, 16; Bopens Bd. 2 § 647 Nr. 6 am Ende, S. 333). Handelt der Schiffer diesen Vorschriften entgegen, so bleibt er gemäß § 659 Abs. 3 HGB. dem rechtmäßigen Konnossementsinhaber verpflichtet. Nicht anders liegt für den Konnossementsinhaber die Sache, wenn den dem deutschen Rechte unterstehenden Ansprüchen des Konnossementsinhabers ein Verfolgungsrecht des Verkäufers oder ein etwaiges besonderes Recht des Abladers auf Rückforderung der Ladung aus dem Schiffe gegenüberstehen sollte, das nach dem Rechte des Ortes beurteilt werden müßte, wo zur Zeit der Ausübung jener Rückforderungsrechte das Schiff mit der Ware lag. Denn solche aus ausländischem Rechte hergeleiteten Befugnisse würden doch immer nur im Verhältnis des Verkäufers zum Käufer oder des Abladers zum Reeder von Bedeutung sein. Dagegen würde hierdurch das allein dem deutschen Rechte unterstehende Rechtsverhältnis der Klägerin als legitimierten Konnossementsinhaberin gegenüber der Beklagten als Reederin des fraglichen Schiffes bei der eigenartigen und selbständigen Natur eben dieses Rechtsverhältnisses nicht berührt werden (Schaps § 647 Anm. 16, R.G.Z. Bd. 20 S. 56). Sollte man das mehrermähnte Recht des legitimierten Konnossementsinhabers gegenüber dem Reeder hinsichtlich der Einwirkungen des Verfolgungsrechts des Verkäufers oder eines etwaigen besonderen Rückforderungsrechts des Abladers abhängig machen von dem Rechte des Ortes, wo sich zur Zeit der Ausübung der Rechte das Schiff mit der zurückverlangten Ware befindet, so würden die Rechte des Konnossementsinhabers aus dem Konnossemente wechseln mit dem wechselnden Rechte des jeweils in Betracht kommenden Hafens, ohne daß der Inhaber oder Erwerber des Konnossements davon Kenntnis hätte oder zu haben brauchte. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß dadurch die Verkehrssicherheit in einer Weise gefährdet würde, die mit dem Rechtscharakter des Konnossements als eines negotiabilen Wert- und Traditionspapiers nicht zu vereinigen ist. Sollten wirklich, obwohl auf Deutschland lautende Orderkonnossemente ausgestellt sind, dem Ablader gegenüber dem in einem auswärtigen Hafen mit der Ware liegenden Schiffe nach dem betreffenden auswärtigen Rechte unter Umständen Befugnisse zustehen, die mit den nach deutschem Rechte begründeten Ansprüchen des legitimierten Konnossementsinhabers nicht zu vereinbaren sind, so würde sich der Schiffer oder der Reeder wegen der Konnossementshaftung entsprechend sichern müssen. So hat denn

auch die Revision behauptet, daß im vorliegenden Falle der Ablader nach nordamerikanischem Rechte nur gegen Sicherheitsleistung zur Ausübung des Verfolgungsrechts befugt gewesen sei und eine solche Sicherheit tatsächlich geleistet habe. Das etwaige Erfordernis dieser Sicherheitsleistung würde aber darauf hinweisen, daß durch jene Ausantwortung der Ware an den Ablader die Haftung des Reekbers gegenüber dem legitimierten Konnossementsinhaber auch nach dem nordamerikanischen Rechte nicht beseitigt wird.“